



**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
vom 22. November 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, einschließlich der bisher ergangenen Änderungen, hat der Gemeinderat am 4. Juli 2019 folgende

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:**

§ 1

1. § 4 Abs. 3, Satz 1 lautet wie folgt:

Die Ausschüsse gem. Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2 bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und **13** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

2. § 4 Abs. 3, Satz 2 lautet wie folgt:

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und **9** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Giengen, den 5. Juli 2019

gez.

Henle
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.